

Benutzungsordnung

Haus der Vereine an der Stiftskirche e.V.

1. Nutzungszweck

Aufgrund der Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und dem Verein „Haus der Vereine an der Stiftskirche e.V.“ (im Folgenden: „Verein“) wird das auf dem Grundstück Stiftshof 3 in Warendorf-Freckenhorst aufstehende Gebäude samt umgebender Flächen den Vereinen, Mitgliedern und Institutionen nach Maßgabe der Vereinssatzung, beschlossen am 01.05.2024 als Vereinshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das Vereinshaus kann vornehmlich genutzt werden von Vereinen wie Orchestern, Chören, Sportgruppen sowie sonstigen gesellschaftlichen Gruppen, welche soziale, kulturelle, religiöse oder der Bildung dienende Arbeit leisten.

Das Vereinshaus wird zudem für Veranstaltungen des kommunalen Bereiches, der Kirchengemeinden sowie der Vereine, Verbände und der sonstigen gesellschaftlichen Gruppen bereitgestellt.

2. Nutzungsverhältnis

2.1

Die Benutzung des Vereinshauses erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch mit Betreten des Gebäudes, erkennt der Nutzer* die Bestimmungen dieser Ordnung an.

*Mit Nutzer sind sowohl juristische Personen wie Körperschaften, Vereine, etc. als auch private Personen (männlich, weiblich, diverse) gemeint.

2.2

Der Nutzer muss die Nutzung der Räume beim Verein mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich oder in Textform beantragen. Über den Abschluss und den Inhalt des Nutzungsvertrages entscheidet der Vorstand des Vereins.

2.3

Der Verein verwaltet und betreibt das Vereinshaus eigenverantwortlich und nach Maßgabe des Nutzungsvertrages vom 11.03.2024 für die Stadt Warendorf. Der Verein übt für die Stadt Warendorf das Hausrecht aus und kann das Hausrecht im Rahmen der mit den Nutzern abzuschließenden Verträge auf diese übertragen.

2.4

Unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen ist für eine ausgewogene und das gesamte Nutzungsspektrum berücksichtigende Belegung Sorge zu tragen. Der Verein ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung von parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

Der Nutzer versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda sowie Veranstaltungen, deren Inhalt einen Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch verwirklicht oder sittenwidrig ist, sind in dem Vereinshaus untersagt.

2.5

Das Vereinshaus kann in der Regel nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden, wobei auf die nachbarschaftliche Verträglichkeit Rücksicht zu nehmen ist, was bedeutet, dass auch im Außenbereich ab 22:00 Uhr die gesetzliche Nachtruhe gilt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins.

2.6

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvorkehrungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden. Die Einzelheiten werden in dem Nutzungsvertrag geregelt.

Der Nutzungsvertrag kann seitens des Vereins beendet werden, wenn der Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung nicht einhält oder Tatsachen vorliegen oder zu erwarten sind, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder, wenn infolge höherer Gewalt die Nutzung nicht gewährt werden kann.

2.7

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und urheberrechtlichen Erlaubnisse (z.B. GEMA) sind von dem Nutzer zwingend rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Anfallende Gebühren sind von dem Nutzer zu zahlen.

2.8

Alle Gesetze und Verordnungen wie z.B. die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststätten- und Lebensmittelrechtes sowie der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Sperrstunden Gast- und Schankwirtschaften in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

2.9

Für die gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten, das vom Verein gemäß jeweils gültiger Preisliste festgesetzt wird. Dies ist nach individueller Vereinbarung zu zahlen. Wird die Nutzung storniert, fallen Gebühren wie folgt an:

Stornierung vier Wochen vor der Veranstaltung: 25 % des Nutzungsentgeltes

Stornierung zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 % des Nutzungsentgeltes

Stornierung eine Woche vor der Veranstaltung: 75 % des Nutzungsentgeltes

Bei vertragsgerechter Ersatzgestaltung fällt das Nutzungsentgelt nicht an

2.10

Getränke werden innerhalb des Hauses nicht durch den Verein zur Verfügung gestellt.

3. Nutzungsregeln

3.1

Der Nutzer hat dem Verein jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, mit welcher die Einzelheiten der Nutzung abgesprochen werden. Diese Person trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung/Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungsordnung.

Der verantwortlichen Person kann ein Schlüssel bzw. elektronischer Schlüssel ausgehändigt werden. Der Nutzer stellt sicher, dass kein Missbrauch hiermit erfolgt. Bei Verlust der Schlüssel sowie eigenmächtiger Fertigung von Nachschlüsseln haftet, die vom Nutzer benannte, verantwortliche Person für alle Kosten, Folgekosten und Schäden.

3.2

Der Verein behält sich vor, von dem Nutzer eine Kautions zu verlangen, welche nach Art und Umfang der Nutzung für jeden Einzelfall gesondert bemessen wird.

3.3

Technische Geräte werden, soweit vorhanden, nach Abstimmung bereitgestellt. Zusätzliche Geräte können eingebracht werden. Der Betrieb derselben erfolgt jedoch auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Nutzers.

3.4

Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Bei Vorhandensein von Mängeln sind diese vor der Nutzung dem Verein anzuzeigen und zu dokumentieren. Sind bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Es obliegt dem Verein, festzustellen, ob beschädigte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte noch weiterbenutzt werden können.

3.5

Das Vereinshaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Ausgehängte Sicherheitsbestimmungen (Jugendschutz, Brandschutz etc.) sind zu beachten. Es gilt ein Rauch- und Vape-Verbot.

3.6

Der Verein übt für die Stadt Warendorf das Hausrecht aus. Darüber hinaus bleibt ein Hausrecht des Nutzers gegenüber Teilnehmern und Besuchern seiner Veranstaltung unberührt.

3.7

Der Nutzer hat die von ihm benutzten Räume und Außenanlagen sowie das Inventar unverzüglich nach Inanspruchnahme sauber und in ordentlichem Zustand zu übergeben. Er ist verpflichtet, alle Wasserentnahmestellen zu verschließen, die elektrischen Geräte sowie die Beleuchtung abzuschalten, die Thermostate der Heizkörper herunterzudrehen und das Gebäude zu verschließen. Die während der Nutzung im Vereinshaus entstandenen Abfälle sind nach Ende der Nutzung sach- und fachgerecht in den bereitstehenden Außenbehältern zu entsorgen. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nach, sind von ihm die daraus zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen. Bei zeitgleicher Nutzung durch verschiedene Nutzer wird um Rücksichtnahme gebeten.

3.8

Die Eingangstür ist grundsätzlich geschlossen zu halten.

3.9

Auf dem zum Vereinshaus gehörenden Parkplatz abgestellte Fahrräder, Fahrzeuge, Anhänger etc. sind nach Beendigung der Veranstaltung/Nutzung unverzüglich zu entfernen. Ausnahmen sind mit dem Vorstand zu vereinbaren.

3.10

Der Verein hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Folgen der Nichtbeachtung haftet der Nutzer.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann dem Verursacher oder dem Nutzer für einen bestimmten Zeitraum, bei wiederholten Verstößen die Nutzung auf Dauer untersagt werden.

4. Haftung

4.1

Der Nutzer stellt den Verein von Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden jeglicher Art frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, es sei denn, dem Verein kann grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen beauftragte Personen.

Der Nutzer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden, die dem Verein oder der Stadt Warendorf an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen.

Auf Verlangen des Vereins ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

4.2

Weder der Verein noch die Stadt Warendorf übernehmen eine Haftung für verloren gegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände etc., insbesondere auch nicht für den Inhalt von Taschen. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.

Der Verein haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge. Sie dürfen nur auf offiziellen und ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Nach Beendigung der Nutzung sind auf dem Parkplatz des Vereinshauses abgestellte Fahrzeuge umgehend zu entfernen.

Freckenhorst, im Mai 2024



Unterschrift Heinz-Peter Zwicker,

Vorsitzender des Vereins

„Haus der Vereine an der Stiftskirche e.V.“